

P R E S S E M I T T E I L U N G

AGS begrüßt Vorstoß zur Definition der Abfallbehandlung; Industrierausschuss des Europäischen Parlaments auf dem richtigen Weg

Am 12. September 2006 hat der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments über den von der Kommission am 25. Dezember 2005 vorgelegten Vorschlag für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle abgestimmt. Obwohl einige Änderungsanträge wenig zielführend sind, ist jedenfalls die neue Begriffsdefinition der Abfallbehandlung (Änderungsantrag Nr. 76) aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder (AGS) ein erster Schritt, die Lebenswirklichkeit der Abfallwirtschaft zutreffender abzubilden. Die geänderte Begriffsdefinition des Industrierausschusses bezeichnet als „Behandlung“ eine Verwertung oder Beseitigung sowie die Vorbehandlung für die Verwertung oder die Beseitigung, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Die neue Begriffsbestimmung wird von der AGS als richtiger Schritt begrüßt, weil damit erkannt und klargestellt wird, dass Maßnahmen, die die Art und Zusammensetzung eines Abfalls verändern, eine eigenständige abfallwirtschaftliche Bedeutung haben. Sie müssen – anders als z.B. die Zwischenlagerung – grundsätzlich unabhängig vom weiteren Entsorgungsweg als Verwertung oder Beseitigung eingestuft werden.

Bereits in einer Stellungnahme vom 23. Februar 2005 (http://www.info-ags.de/presse/23022006_d.pdf) hatte die AGS darauf hingewiesen, dass in der Praxis eine Vielzahl von unterschiedlichen Abfallarten zunächst in Vorbehandlungsanlagen gelangt, in denen verschiedene Maßnahmen (z.B. Trocknung, Vermischung, Sortierung etc.) durchgeführt werden, bei denen sich die Art und Zusammensetzung der Abfälle grundlegend ändert. Die auf diese Weise vorbehandelten Abfälle lassen sich nicht mehr den ursprünglichen Abfällen zuordnen. Auch wird anschließend meist nur ein Teil der vorbehandelten Abfälle tatsächlich einer Verwertung, der Rest hingegen einer oder mehreren Beseitigungsmaßnahme(n) zugeführt. Vielfach ist auch bei der Annahme der Abfälle in der Vorbehandlungsanlage noch gar nicht klar, in welchen finalen Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen die Abfälle später entsorgt werden. Denn meist gibt es für die vorbehandelten Abfälle mehrere Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten, die jeweils im Einzelfall je nach Marktgegebenheiten genutzt werden.

Zur Verhinderung von Scheinverwertungen hatte deshalb die AGS vorgeschlagen, solche Vorbehandlungen zumindest bei gefährlichen Abfällen nur dann als Verwertungsverfahren anzuerkennen, wenn gleichartige Abfälle derselben Abfallart ohne Vermischung mit anderen Abfällen oder Stoffen behandelt werden, um sie vollständig oder überwiegend und unter Beachtung bestimmter Wirksamkeitskriterien einer Verwertung oder Wiederverwertung zuzuführen. Es ist aus Sicht der AGS nicht zielführend, wenn die politisch umstrittene Einstufung der thermischen Behandlung den Blick dafür verstellt, dass große Abfallströme nur zum Teil und erst nach diversen Behandlungsstufen in diese Anlagen gelangen. „Abfallwirtschaftliche Fehlentwicklungen sind nicht in den thermischen Behandlungsanlagen zu befürchten, sondern auf dem Weg dorthin. Deshalb sind klare Vorgaben, wann eine Behandlung als Verwertung oder Beseitigung einzustufen ist, unerlässlich“, betonte die AGS.

Kontakt: AGS - Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 9 82 98-46, Telefax: 0 61 31 / 9 82 98-22
E-Mail: kontakt@info-ags.de, Internet: <http://www.info-ags.de>